

Aufruf Kleinprojekteförderung

1.

Der Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. ruft im Rahmen des Regionalbudgets der Zwönitztal-Greifensteinregion 2023 zur Einreichung von Kleinprojekten auf:

Nummer des Aufrufes: 01 – 2023 – RB-ZWG

Datum des Aufrufes: 20.03.2023

Einreichfrist: **02.05.2023, 12.00 Uhr (Posteingang)**

Einzureichen bei: Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.
Greifensteinstraße 44
09427 Ehrenfriedersdorf

Höhe des Budgets: **150.000 Euro**

2. Inhalt des Aufrufes:

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR (brutto) nicht übersteigen. In einem Aufruf kann pro Objekt und pro Antragsteller nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem GAK-Rahmenplan und der LES der Zwönitztal-Greifensteinregion zugeordnet werden. Der Aufruf dient der Umsetzung des Handlungsfeldes Grundversorgung und Lebensqualität:

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung durch

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung Verbesserung und Ausbau von Freizeit und Erholungseinrichtungen
- Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene

Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung durch

- Investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

3. Höhe der Förderung:

Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von **80 Prozent** gewährt.

Mindestzuschuss: 1.000 Euro
Maximaler Zuschuss: 10.000 Euro

Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

4. Antragsteller:

Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, können sein

- a) Vereine, Stiftungen
- b) Gebietskörperschaften oder anerkannte Religionsgesellschaften (die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Weimarer Verfassung sind)

5. Ausführungszeitraum:

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Der Beginn der Projektumsetzung ist frühestens mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen Antragsteller und dem Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. möglich. Es ist im Zeitraum vom *07.06.2023 bis 01.11.2023* durchzuführen. Spätester Abrechnungstermin gegenüber dem Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. ist der *01.11.2023*. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens *31.12.2023*.

6. Zweckbindungsfrist:

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Kleinprojekten beträgt 5 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Letztempfänger. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren.

7. Ausgeschlossene Projekte und Ausgaben:

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

8. Einzureichende Unterlagen:

Einzureichende Unterlagen sind der Unterlagencheckliste für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets zu entnehmen. Die geforderten Unterlagen müssen **vollständig** bis zum 02.05.2023 (Abgabe 12:00 Uhr) eingereicht werden. **Eine Nachforderung von entscheidungsrelevanten Unterlagen wird nicht vorgenommen.**

9. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Vorhabenauswahl erfolgt auf Grundlage von feststehenden Auswahlkriterien im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die Auswahlkriterien für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Kleinprojekte im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets. Wird die Mindestpunktzahl von 12 Punkten nicht erreicht, kann das Vorhaben keine Berücksichtigung finden. Das Projekt muss folgende Mindestanforderungen erfüllen.

Mindestkriterien:

- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl (Detailsuche) eingibt.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Kleinprojekte, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitgestellten Fördermittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Eine erneute Einreichung dieser Vorhaben ist möglich, sofern ein entsprechender Aufruf erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausgewählte Kleinprojekte veröffentlicht werden (Begünstigte mit Bezeichnung des Kleinprojektes).

Die Projektauswahl erfolgt durch das Entscheidungsgremium (EG) der Zwönitztal-Greifensteinregion (Zusammensetzung auf Grundlage der aktuellen genehmigten LES) Termin der abschließenden Vorhabenauswahl im Entscheidungsgremium ist der **06.06.2023**.

10. Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

<https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/GAK-Rahmenplan.html>

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Zwönitztal-Greifensteinregion
<https://www.zwoenitztal-greifensteine.de/entwicklungsstrategie-108.html>

11. Räumlicher Geltungsbereich:

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten **umgesetzt** werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. ([Gebietskulisse](#))

12. Kontaktdaten und Informationen

Auskünfte zum Aufruf erteilt:

Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifenseinregion e.V.
Regionalmanagement
Greifensteinstraße 44
09427 Ehrenfriedersdorf
Tel.: 037346 687-11 oder -17
E-Mail: info@zwoenitztal-greifenseine.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.